

# Bei Schulzuteilungen haben Eltern wenig Mitspracherecht

*Um gute Lernvoraussetzungen zu schaffen, müssen die Behörden viele Faktoren berücksichtigen*

ISABEL HEUSSER

Es ist Frühling 2023, als ein Elternpaar im Kanton Zürich Post von der Schulpflege bekommt, die ihm nicht gefällt. Ihre Tochter wird nach den Sommerferien die Sekundarschule B besuchen – in einer anderen Klasse, als sich das Mädchen erhofft hatte, ohne seine Freundinnen aus der Primarschule. Die Eltern beschliessen daraufhin, sich auf juristischem Weg zu wehren.

Schulzuteilungen sind kein Wunschkonzert, das müssen Eltern immer wieder feststellen. Für die Zuweisung zuständig ist die Schulpflege. Dabei gilt insbesondere ein Grundsatz: Kinder sollen eine Schule in der Gemeinde besuchen, in der sie leben.

Berücksichtigen muss die Schulpflege aber auch die Länge und die Gefährlich-

keit des Schulwegs sowie eine «ausgewogene Zusammensetzung» der Klassen in Bezug auf die Leistungsfähigkeit, die soziale und sprachliche Herkunft der Kinder sowie auch die Verteilung der Geschlechter. Es sind also viele Faktoren, die die Behörden bei den Schulzuteilungen berücksichtigen müssen.

## **Knappe halbe Stunde Schulweg**

Insbesondere die Frage, wie lang der Schulweg sein darf, sorgt regelmässig für Diskussionen und beschäftigt die Gerichte. Letztes Jahr machte ein Fall aus Wädenswil Schlagzeilen: Damals startete ein Mädchen seine schulische Laufbahn im Sommer und sollte ein Schulhaus besuchen, das 1,3 Kilometer von seinem Wohnort entfernt ist.

Viel zu weit sei das für eine Primarschülerin, befanden die Eltern und

gingen über mehrere Instanzen hinweg gegen diesen Entscheid vor. Das Verwaltungsgericht kam aber schliesslich zum Schluss, dass ein Schulweg von einer knappen halben Stunde auch einem sechseinhalbjährigen Mädchen zugemutet werden könne.

Das Gericht stellte dafür eigens eine Berechnung an, mit welcher Geschwindigkeit das Mädchen wohl unterwegs sei, und berücksichtigte dabei zum Beispiel auch die Höhendifferenz auf dem Schulweg.

Im neusten Fall beschwerten sich die Eltern des Mädchens zuerst bei der Schulpflege, gelangten dann an den Bezirksrat und schliesslich an das Zürcher Verwaltungsgericht. Diesmal wurden keine mathematischen Berechnungen angestellt, obwohl der Schulweg des Mädchens sogar 1,4 Kilometer lang war. Doch die Länge war nicht der

Hauptgrund, weshalb die Eltern sich gegen die Zuteilung wehrten. Sie argumentierten, die Tochter sei besorgt, weil sie nicht mit ihren Freundinnen aus der Primarschule in eine Klasse eingeteilt worden sei. Sie fürchte, in der neuen Klasse keine Kameraden zu finden.

## **Freundschaften kein Kriterium**

Die Eltern gaben zudem an, schon gute Erfahrungen mit der von ihnen bevorzugten Schule gemacht zu haben. Die von der Schulpflege vorgenommene Zuteilung widerspreche ihre Ansicht nach dem Kindeswohl.

Doch vor Gericht kamen die Eltern mit diesen Argumenten nicht durch: Es wies die Beschwerde ab. Der Schulweg sei für das Mädchen «ohne weiteres» zumutbar, befand das Gericht. Der

Wunsch des Kindes, weiterhin mit seinen bisherigen Klassenkameradinnen zur Schule zu gehen, sei zwar verständlich, heisst es im Urteil. Doch Wünsche von Schülern oder Eltern im Hinblick auf die Zuteilung seien kein massgebliches Kriterium.

Das Gericht verweist zudem darauf, dass die verantwortliche Schulpflege bei ihrem Beschluss auch pädagogische und soziale Gesichtspunkte berücksichtigt habe, «um insgesamt gute Lernvoraussetzungen für die Kinder zu schaffen».

Der Entscheid ist rechtskräftig, das bedeutet, die Eltern haben das Urteil akzeptiert – und das Mädchen besucht nun die Schule, der es zugewiesen wurde.

Urteil VB.2023.00 457 vom 13. 9. 2023, rechtskräftig.